

und Verkehrsangelegenheiten unmöglich machte. Man vergegenwärtige sich: wer dazumal diese Gegenden zu Fuß durchwanderte, einerlei von wo aus und wohin, hatte schon in einem halben Tage vier, sechs oder mehr Gebietsgrenzen zu überschreiten.

Oberschwaben war unmittelbarer Angrenzer von Vorarlberg und Tirol und dazu von einer Menge kleiner Stückechen österreichischen Gebietes durchsetzt. Das hatte zur Folge, daß die jeweiligen Münzzustände Österreichs diejenigen Oberschwabens sehr stark beeinflussten. Diese Einwirkung war während der langen Regierungszeit des Kaisers Leopold I. 1658—1705, meist eine wenig günstige. Unter anderem verschaffte Leopold in den Bedrängnissen der Türken- und Franzosenkriege sich, wie das ja auch sonst üblich war, Geldmittel dadurch, daß er ungeheure Massen schlechter Groschen etc. schlagen und damit die Erblande und das Reich überschwemmen ließ. Unter eben diesem Kaiser ist die schon früher in Tirol zur Regel gewordene Übung, die Talerstücke nur 14lötig, anstatt, wie reichsgesetzlich, mit 14 Lot 1 Quint Feingehalt herzustellen (das sogenannte Quintelprivileg), auf sämtliche österreichische Münzstätten ausgedehnt worden.<sup>1)</sup>

Selbst in ihren eigenen Erblanden hatten es die Kaiser damals noch nicht dahin gebracht, die Münzrechte zu beseitigen, welche einigen Landstädten, Grundherren und Geistlichen<sup>2)</sup> zustanden, obwohl solche notwendig jede staatliche Münzpolitik schwer beeinträchtigten.

So besaßen die vorderösterreichischen Städte Freiburg im Breisgau und Konstanz das Münzprägerecht von Alters her und beuteten es noch im 18. Jahrhundert auf das rücksichtsloseste aus,<sup>3)</sup> zum Schaden der Bewohner aller umliegenden Gebiete. Gerade um die Wende des 17. Jahrhunderts wurde das Bodenseegebiet, wie überhaupt ganz Südwestdeutschland und die Nordschweiz von außerordentlichen Massen stadtkonstanzer Kleinmünze überflutet, die erheblich unter dem reichsgesetzlichen Fuß ausgebracht war. Allenthalben erließen die Obrigkeiten mehr oder weniger geharnischte Verbote dagegen. Solche Schutzmaßregeln pflegten freilich in jenen Zeiten meistens den Ereignissen verspätet nachzuhinken und erfolgten auch in dem vorliegenden Fall erst, nachdem das Land mit jenen schlechten Münzen schon angefüllt war. Auch die eidgenössische Tagsatzung ließ 1703 die Groschen von Konstanz auf 2 Kr. und dessen Kreuzer auf 2 Pfennig abwürdigen, d. h. dies eigentlich nur für den Verkehr der Grenzorte, während in das Innere der Schweiz jene Münzen überhaupt nicht sollten kommen dürfen.

Gleich Deutschland mühte sich auch die Schweiz seit dem Mittelalter vergeblich ab, zu einer befriedigenden Ordnung und zu einer nationalen Einheitlichkeit ihres Münzwesens zu gelangen. Die östlichen und nördlichen Kantone neigten

1) K. von Ernst, das österr. Privilegium des Quentchens. Num. Zeitschr. 1906, S. 169 ff.

2) Dr. I. Raudnitz, die Aufhebung der bischöfl. olmützschen Münzstatt zu Kremsier. Archiv für österr. Geschichte, Band 96, S. 1—37.

3) Auf die einschlägigen Teile der Münzgeschichte von Freiburg und Konstanz hier näher einzugehen, wird um so eher unterbleiben können, als Herr Dr. Julius Cahn, der Verfasser des Rappenmünzbunds, der Münz- und Geldgeschichte Straßburgs u. s. f., im Auftrag der badischen historischen Kommission daran ist, für das ganze Gebiet des Großherzogtums Baden eine Münz- und Geldgeschichte zu bearbeiten.